Rechtsverordnung

des Landratsamts Heidenheim

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet

der Grundwasserfassung der Stadtwerke Heidenheim AG

Tiefbrunnen Schmittenberg

vom 09. Mai 2001

Nr. 21/ 690.411

Aufgrund von § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), §§ 24 Abs. 1, 96 Abs. 1 und 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen des - Tiefbrunnen Schmittenberg - der Stadtwerke Heidenheim AG, Gemarkung Heidenheim, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

2. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die
   - weitere Schutzzone (Zone III)
   - engere Schutzzone (Zone II)
   - Fassungsbereich (Zone I).

2.1 Das Wasserschutzgebiet der weiteren Schutzzone (Zone III) ist ausgewiesen in dem durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704/1 festgesetzten gemeinsamen Wasserschutzgebiet der Wasserfassungen im Brenztal.

2.2 Die Abgrenzungen der Wasserschutzzonen I und II sind in der
   - Übersichtskarte M 1 : 25 000 (Anlage 1)
   - Flurkarte M 1 : 2 500 (Anlage 2)

   ersichtlich.
   Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

3. Die engere Schutzzone (Zone II) erstreckt sich von Norden in das Gewann Eichert von der Nordgrenze der Parzelle 2184 bis zur Nordgrenze der Parzelle 2180/2 und durchschneidet dann die Parzellen 2188 bis 2197. Danach verläuft die Abgrenzung in südöstlicher Richtung entlang der Südwestgrenze des Feldwegs 2207 und am Ende der Parzelle 2206 in gleicher Richtung entlang der Markungsgrenze Heidenheim-Schnaitheim.

   Die Grenze verläuft weiter entlang der Markungsgrenze in südlicher Richtung bis zum Grundstück Flst.Nr. 1816. Dieses Grundstück wird mit in die Zone II einbezogen.

Die Parzelle 1830 wird bis zum Feldweg 214 als gedachte Verlängerung des Weges 1637 nach Süden durchquert und ab dort Richtung Westen bis zum Grenzpunkt der Grundstücke Flurstück-Nummern 1830, 1808 und 1630. Die Parzelle 1630 wird in westlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Grundstücks Hessenweg 22 durchquert.

Die Grenze der Zone II verläuft weiter entlang der Südgrenze der Parzelle 1630 bis zur Westgrenze des Grundstücks Frankenweg 16.

Im Südwesten durchquert die Abgrenzung das Grundstück des Homöopathenvereins, winkelt dann ab und verläuft innerhalb der Waldparzelle 1807 bis zu einem Waldweg. Ab diesem Waldweg in Richtung Norden bis zum Grundstück Flst.Nr. 2208/2 und entlang dessen Westgrenze bis zur Parzelle 2850. Die Grenze der Zone II überquert diese Parzelle und verläuft dann entlang der Nordwestgrenze der Parzelle 2143. Die Westgrenzen der Grundstücke Flst.Nrn. 2866 und die Diagonale vom Schnittpunkt der Parzellen 2157 (Weg) und Parz. Nr. 2158 zu den Parzellen 2173 (Weg) und 2184 runden die Zone II ab.

4. Der Fassungsbereich (Zone I) befindet sich auf dem Flurstück Nr. [redacted] der Gemarkung Heidenheim und schützt die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung. Der Fassungsbereich ist gegen das Betreten von Unbefugten einzuzäunen.

5. Das Wasserschutzgebiet Zone I und II umfasst eine Fläche von 100,5 ha.

6. Die Schutzgebietskarten werden zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung beim Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, Zimmer A 222, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, sowie beim Bürgermeisteramt Heidenheim a.d. Brenz auf die Dauer von 2 Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung beginnt am achten Tag nach Bekanntgabe des Textteils. Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)

1. Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung -SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der weiteren Wasserschutzzone (Zone III)

Die Verbote und Duldungspflichten sind in der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704, für das gemeinsame Wasserschutzgebiet für die Wasserfassungen im Brenztal enthalten.

§ 4

Schutz der engeren Wasserschutzzone (Zone II)

In der engeren Wasserschutzzone sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 3).

A. Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Verbote:

2. Errichten von Gartenbaubetrieben und Kleingärten

3. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben

4. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.

5. Vorratslager von Dungstoffen.

6. Lagern von Dünger jeglicher Art.

7. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Spritzmittel und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten.

8. Intensivbeweidung.

9. Roden von Wald, d.h. Entfernen von Wurzelstöcken bzw. Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (§§ 9 - 11 LWaldG).

B. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser, Abfall

Folgende Verbote sind zu beachten:

10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe.

11. Durchleiten, Versickern und Versenken von Abwasser.

12. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe sowie die Errichtung von Anlagen zu diesem Zweck, mit Ausnahme

das Betanken von Maschinen, Motorsägen usw. die im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung eingesetzt werden, sofern geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

13. Das Aufstellen von Transformatoren mit wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln.

14. Verwertung von Bodenaushub.

15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren, wassergefährdenden Materialien beim Bau der Wege.

16. Reinigen und Warten von Maschinen und Kraftfahrzeugen aller Art.

17. Errichten von Deponien für Erdaushub- und erdaushubähnlichem Bauschutt.

C. Bauliche und sonstige Nutzungen

Verboten sind:

18. Das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für bauliche Veränderungen an bestehenden, legal errichteten baulichen Anlagen, durch die nach Stellungnahme des Landratsamtes Heidenheim offenkundig keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

19. Das Erweitern des bestehenden Wegenetzes.

20. Das Errichten von unterirdischen Bauwerken.

21. Das Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfungen usw.) von mehr als 1,0 m Tiefe, sowie Sprengungen.

22. Das Errichten von Campingplätzen.

23. Das Anlegen von Friedhöfen

24. Das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen mit Ausnahme der nach dem Merkblatt W 106
- Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte
in Wasserschutzgebieten -
für besonders gefährdete Karst-Kluftgrundwasservorkommen
zugelassene militärische Handlungen.

§ 5

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

Im Fassungsbereich (Zone I) sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone und die engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).

2. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.

3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.

4. Jegliches Düngen.

5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.

6. Betreten durch Unbefugte.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigen von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Heidenheim AG und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 7

Befreiungen

1. Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

2. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

3. Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen der Stadtwerke Heidenheim AG, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

   Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Heidenheim rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

4. Für Instandsetzungsarbeiten an den Versorgungsleitungen (Bauwerken) der Wasserversorgung des Zweckverbandes Landeswasserversorgung Stuttgart wird eine Befreiung von den Verboten des § 4 Punkt 21 in Aussicht gestellt, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

5. Für Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an den vorhandenen 110 kV-Freileitungen Schmittenberg-Rotensohl und Bernau-Schmittenberg sowie am Umspannwerk wird der Energieversorgung Schwaben AG Befreiung von den Verboten des § 4 Punkt 18 in Aussicht gestellt, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

6. Für Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an den unterirdischen Fernmeldekabeln für den regionalen und überregionalen Fernmeldeverkehr wird der Deutschen Telekom AG Befreiung von den Verboten des § 4 Pkt. 21 in Aussicht gestellt, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes (WG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einem Verbot nach §§ 3 - 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

Heidenheim, 09. Mai 2001

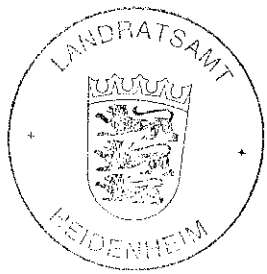

Landratsamt Heidenheim

gez.
Dr. Würz
Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 110 b WG ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Heidenheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.